



HESSISCHER LANDTAG

07. 10. 2022

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 12.05.2022

Ablehnung einer Praktikantin mit Kopftuch an einer hessischen Grundschule

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Nach übereinstimmenden Medienberichten wurde im Februar 2022 einer Schülerin die Durchführung ihres Praktikums an einer hessischen Grundschule verwehrt, weil sie einen Hijab trägt. Die Schule hat sich bei der 15-jährigen Schülerin entschuldigt, kann laut Medienberichten aber keine Erklärung dafür liefern, wie es zu dieser Ablehnung kommen konnte.

Eine breite Studienlage weist darauf hin, dass Islamfeindlichkeit beziehungsweise antimuslimischer Rassismus in Deutschland bis in die sogenannte gesellschaftliche Mitte hinein weit verbreitet sind. Insbesondere Mädchen und Frauen mit Kopftuch sind dabei Diskriminierung ausgesetzt.

In einem Erlass des Kultusministeriums aus dem September 2015 wird ausgeführt, dass Lehrkräfte grundsätzlich ein Kopftuch tragen können. Die Glaubensfreiheit der Lehrkräfte muss dann zurücktreten, wenn von einer konkreten Gefahr oder Störung des Schulfriedens ausgegangen werden kann.

Des Weiteren heißt es hier, dass die Schule das Staatliche Schulamt informieren soll, wenn Lehrkräfte im Unterricht ein Kopftuch tragen (wollen). Das Staatliche Schulamt wendet sich sodann an das Kultusministerium.

Vorbemerkung Kultusminister:

Lehrkräften das Tragen eines Kopftuchs zu verbieten, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts möglich, wenn sich daraus eine hinreichend konkrete Gefahr oder Störung des Schulfriedens ergibt. Aus Art. 56 Abs. 3 der Verfassung des Landes Hessen leitet sich der Grundsatz zur religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Unterrichts ab. Konkretisiert wird dies in § 3 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG), wonach die Schule die Freiheit der Religion, der Weltanschauung, des Glaubens und des Gewissens sowie das verfassungsmäßige Recht der Eltern auf die Erziehung ihrer Kinder achtet und Rücksicht auf die Empfindungen und Überzeugungen Andersdenkender nimmt.

§ 86 Abs. 3 HSchG regelt darüber hinaus, dass Lehrkräfte in Schule und Unterricht politische, religiöse und weltanschauliche Neutralität zu wahren haben. Insbesondere ist ein Verhalten unzulässig, das objektiv geeignet ist, das Vertrauen in die Neutralität ihrer Amtsführung zu beeinträchtigen oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden in der Schule zu gefährden.

Für die Frage religiös konnotierter Kleidungsstücke ist damit die Anwendung von § 86 Abs. 3 Satz 2 HSchG verbindlich. Hierzu hat das Kultusministerium mit dem vom Fragesteller genannten Erlass vom 4. September 2015 Auslegungshilfen unter besonderer Berücksichtigung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Januar 2015 (Az. 1 BvR 471/10) erstellt.

Für Schülerinnen und Schüler sind ebenfalls Regelungen zur Bekleidung zu beachten. Die Verantwortung für Kleidung und das gesamte äußere Erscheinungsbild einer Schülerin oder eines Schülers ist aufgrund des Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) eine originär persönliche Angelegenheit. Dies gilt insbesondere auch für das Tragen religiös motivierter Kleidung als Ausfluss der Freiheit des Glaubens, des Gewissens und der Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses und des Rechts auf ungestörte Religionsausübung (Art. 4 Abs. 1 und 2 Grundgesetz). Allerdings wird die Freiheit nach Art. 4 Grundgesetz nicht schrankenlos gewährleistet. Eine Begrenzung der Glaubensfreiheit ist dann zulässig, wenn dem aus Art. 7 Abs. 1 Grundgesetz abgeleiteten staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag durch die Schule nicht mehr nachgekommen werden kann. Dies ist der Fall, wenn bei einer Vollverschleierung einer Schülerin der Blickkontakt mit der Lehrkraft verhindert wird, sodass eine pädagogische Interaktion nicht mehr möglich ist. Daher ist die Teilnahme am Unterricht durch eine Schülerin, deren Gesicht beispielsweise durch das Tragen einer Burka nicht mehr

erkennbar ist, nicht zulässig. Die Landesregierung hat mit ihrem Gesetzentwurf für ein Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes (Drs. 20/8760) dem Hessischen Landtag eine dahingehende Klarstellung in § 69 Abs. 4 HSchG vorgeschlagen.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche rechtlichen Regelungen gelten für Lehrerinnen bezüglich des Tragens eines Kopftuchs im Unterricht?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 2. Treffen die unter 1. genannten Regelungen auch auf Praktikantinnen zu?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Da sich die genannten Regelungen ausdrücklich an Lehrkräfte im Sinne des § 86 Abs. 1 HSchG sowie an sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Schulen richten, soweit sie selbstständig Unterricht erteilen, gelten die Regelungen damit nicht für Praktikantinnen und Praktikanten.

Frage 3. Warum wird im Erlass des Hessischen Kultusministeriums ausgeführt, dass die Schule das Staatliche Schulamt informieren muss, auch wenn es nicht zu einer Störung des Schulfriedens kam?

Vor dem Hintergrund der teilweise äußerst kontrovers geführten öffentlichen Debatte zum Tragen religiös konnotierter Kleidungsstücke, ist es für die Schulaufsicht notwendig, auch über die Fälle informiert zu werden, in denen es nicht zu einer Störung des Schulfriedens kommt, um sich einen umfassenden Überblick in der Thematik verschaffen zu können; nicht zuletzt, da das Kultusministerium immer wieder Nachfragen dazu erreichen.

Frage 4. Inwieweit ist das Kultusministerium der Auffassung, dass eine Störung des Schulfriedens eher durch Aufklärung und eine offene Diskussionskultur vermieden werden kann als durch das Verbot des Tragens eines Kopftuchs?

Das ist eine Frage, die nur anhand des konkreten Einzelfalls beantwortet werden kann.

Frage 5. Wie viele dem oben genannten Fall ähnlich gelagerte Fälle sind dem Kultusministerium aus den letzten Jahren bekannt?

Keine.

Frage 6. Haben das zuständige Staatliche Schulamt bzw. das Kultusministerium nach Bekanntwerden des Falles das Gespräch mit der Schule gesucht?

Ja. Unmittelbar nach dem Bekanntwerden der Entscheidung der Schule hat das Staatliche Schulamt das Gespräch mit dieser gesucht. Die dann folgenden Gespräche wurden zwischen der Schulleiterin, dem zuständigen Dezernenten und mit der Leiterin des Schulamts geführt. Danach hat sich die Schulleiterin mit der Familie in Verbindung gesetzt und ein klärendes Gespräch mit der betroffenen Schülerin und ihrem Vater geführt. Hierbei wurde der Schülerin vonseiten der Schule angeboten, das Praktikum nachzuholen.

Frage 7. Welche Grundlage für die oben genannte Entscheidung hat die Schule im Gespräch mit dem Kultusministerium oder dem zuständigen Staatlichen Schulamt angeführt?

Die mit dem Angebot, das Praktikum nachzuholen, revidierte Entscheidung, die Praktikantin abzulehnen, war seitens der Schule mit Blick auf die sehr heterogenen religiösen, politischen und kulturellen familiären Hintergründe der Schülerinnen und Schüler und dem Wunsch getroffen worden, potenzielle Spannungen in der Schulgemeinde zu verhindern.

Frage 8. Haben das zuständige Staatliche Schulamt bzw. das Kultusministerium nach Bekanntwerden des Falles das Gespräch mit der betroffenen Schülerin gesucht?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

- Frage 9. Inwiefern ist das Kultusministerium der Auffassung, dass das oben beschriebene Verfahren eine Diskriminierung der Schülerin darstellt, die hätte vermieden werden können?
- Frage 10. Welche weiteren Schritte unternimmt das Kultusministerium, um ähnliche Fälle wie den oben genannten in Zukunft zu vermeiden?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.
Der durch die zunächst ausgesprochene Ablehnung eingetretene Nachteil wäre durch eine Zusage vermeidbar gewesen. Der Schülerin wurde angeboten, das Praktikum nachzuholen.

Weitere Schritte sind gegenwärtig nicht notwendig.

Wiesbaden, 26. September 2022

Prof. Dr. R. Alexander Lorz